

dans tous les pays«, während der Nachsatz ganz deutlich zeigt, daß Cayus das nur fordert, weil er darin die »sauvegarde des auteurs et des éditeurs« erblickt!

Aber selbst wenn alle diese Sätze für Herrn Dr. Plenges Auffassung sprächen, was sie nicht tun, so wäre er doch in keiner Weise berechtigt, mir einen Vorwurf zu machen, weil ich sie nicht mitgeteilt habe. Denn die ihnen zugrunde liegenden Anschauungen werden in treffender und nachdrücklicher Weise zusammengefaßt in den Beschluß: »au moment de la publication de tout imprimé il devra être fait un dépôt de deux exemplaires destinés aux collections nationales«.

Daß Dr. Plenge der Wahrheit zuwider behauptet, ich hätte diesen Beschluß nicht mitgeteilt, habe ich schon eingangs festgestellt. In dem Bestreben, derjenigen Auffassung, die scheinbar — aber auch nur scheinbar! — der Darstellung des Herrn Geheimrat Wach vollständig entspricht, nur ja ihr volles Recht zu lassen, habe ich aus den zahlreichen Einzeläußerungen diesen Beschluß, der sie alle zusammenfaßt und gewissermaßen epigrammatisch wiedergibt, nicht nur »mitgeteilt«, sondern ihn an die erste Stelle gerückt und ihn zum Ausgangspunkt meiner Ausführungen gemacht.

Ich will die schon allzusehr in Anspruch genommene Geduld des Lesers nicht ermüden durch Eingehen auf Einzelheiten der Kongresse von Brüssel und Mailand. Auf ersterem wird lediglich der Pariser Beschluß wiederholt mit einem Zusatz, der den Schutz des Urheberrechts noch besser sichern soll. Auch hier liegt der Schwerpunkt der sachlichen Erörterung in der Sektion, die Verhandlung im Plenum ist rein formeller Natur.

Der Mailänder Kongreß bietet im Vergleich zu Paris und Brüssel ein etwas anderes Bild. Zwar steht auch hier das dépôt légal zur Sicherung des Urheberrechts noch im Vordergrund; Treves bewegt sich ganz in der Richtung der früheren Verhandlungen und verlangt das dépôt zur Festlegung des Datums der Publikation, von dem an in Italien der Schutz des Urheberrechts läuft. Ballardini knüpft in seinem Referat an die vorhergegangenen Beschlüsse der Verleger von 1896 (Paris), 1897 (Brüssel) und anderer Korporationen an, deren Zweck er so zusammenfaßt: »Tous ces votes affirmaient la nécessité que la livraison des copies de dépôt légal fût considéré comme suffisante pour dispenser de toute autre formalité relativement à la déclaration des droits sur la propriété littéraire.« (V. Rapports, S. 213.) Es handelt sich also ganz ausgesprochen um Hinterlegungs-exemplare! Er wünscht nun einen erneuten Beschluß des Kongresses, weil »cette question intéresse immensément tout le monde éditorial à cause des rapports internationaux qui peuvent se présenter lorsqu'on reconnaît les droits des oeuvres de l'esprit«. Er verlangt nicht die Abschaffung der bisher verlangten 2 Pflichtexemplare. »C'est là un impôt special . . . qui empêche les productions de l'esprit à s'égarer.« Er spricht also von Verwahrungsexemplaren, nicht von Bibliotheksexemplaren und sagt dann: »nous demandons seulement que cette formalité (dépôt légal) serve à faire constater que la publication a eu lieu, et qu'elle établisse par là l'accès à ces moyens de défense en vertu desquels la loi sur les droits d'auteur peut protéger l'ouvrage.« Er sagt sogar ganz deutlich, daß er jede weitere Forderung für ungerecht hält. »Auteur et éditeur, en livrant les copies de dépôt, ont déjà fait leur possible pour que l'oeuvre de l'esprit passe à la postérité.« (S. 215.) Deshalb lehnt er alles weitere ab, nämlich (in Italien) die Lieferung eines zweiten Exemplars und Zahlung einer Taxe von 4.40 Frcs. bei dem Antrag auf Schutz des Urheberrechts. Ich denke, auch das sagt deutlich

genug, wie er grundsätzlich über die Pflichtexemplare denkt, wenn sie nicht Hinterlegungs- oder Verwahrungsexemplare sind!

Auch die Verhandlungen in der Sektion haben nur die Tendenz, den Schutz des Urheberrechts von Formalitäten zu befreien. Man will zwar an dem Bestehenden möglichst wenig rütteln und deshalb das dépôt als solches bestehen lassen; aber unter keinen Umständen soll von ihm der Schutz des Urheberrechts abhängig gemacht werden. Man hat sich also dem von Deutschland von Anfang an vertretenen Standpunkt bereits angenähert, wonach der Schutz des Urheberrechts von jeder Formalität unabhängig sein soll. Aber die Frage, ob das Pflichtexemplar auch ohne diesen Zusammenhang mit Urheberrecht und Bibliographie berechtigt sei, wird gar nicht aufgeworfen. Man ist zufrieden, wenn es wenigstens nicht mehr mit dem Urheberrecht verquickt wird. Aus diesen Erwägungen ist die Resolution Foà hervorgegangen, für den die »richesse des bibliothèques« zudem die Voraussetzung einer vollständigen Bibliographie ist. Er wendet sich gegen den Vorschlag Treves lediglich mit der Begründung: »il faut absolument distinguer ce qui a rapport au droit d'auteur de ce qui a rapport à la bibliographie.« (V. Comptes-Rendus, S. 116.) Nur diese beiden Gesichtspunkte unterscheidet er.

Die Verhandlung im Plenum ist auch hier rein formellen Charakters.

Nun, wenn ich eine Einrichtung fortbestehen lassen will, weil sie einmal besteht und weil ich nicht revolutionieren will; wenn ich sie als das kleinere Übel hinnehme, um mich wenigstens von dem größeren zu befreien, habe ich ihr damit grundsätzlich zugestimmt, ist das ihre »voll bewußte Anerkennung«?

Wenn ich den Kongreß in Madrid nicht erwähnt habe, was mir Herr Dr. Plenge ebenfalls vorwirft, so geschah das lediglich, weil dessen Verhandlungsberichte noch nicht vorliegen, aus denen allein ich mir ein eigenes Urteil hätte bilden können. Auf Grund des kurzen Berichtes von Professor Röhrlisberger halte ich mich zu einer Beurteilung der Verhandlungen nicht für berechtigt.

Weisen die Kongresse zu Paris, Brüssel und Mailand untereinander mancherlei Übereinstimmung auf, so nimmt der Londoner Kongreß, auf den ich nun noch näher eingehen muß, eine Sonderstellung ein. Durch das Referat Marstons sind die Verhandlungen auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Dr. Plenge ist anderer Ansicht. Er meint, daß durch den Hinweis des Vorsitzenden auf den Beschluß des Pariser Kongresses deutlich zum Ausdruck gekommen sei, »daß man die Überzeugung gehabt habe, die Angelegenheit sei grundsätzlich durch jenen Beschluß schon geregelt«. Der Hinweis des Vorsitzenden ist aber lediglich provoziert durch die einleitende Bemerkung Marstons: »this question . . . is one which I do not think has been under the notice of delegates at either of the International Congresses, which has hitherto taken place.« (III, S. 220.) Das nötigte den Vorsitzenden geradezu zu dem Hinweis auf Paris. Die Verhandlungen und Beschlüsse aber sind davon so gut wie unabhängig.

Wie ich oben nachgewiesen habe, geht die Pariser Resolution nur auf die Hinterlegungsexemplare. Marston behandelt letztere in seinem Referat nur nebenbei, erwähnt in zustimmendem Sinne die Verwahrungsexemplare und wendet sich dann ausschließlich gegen die reinen Bibliotheksexemplare, die zu bekämpfen der einzige Zweck seines Referats ist. Marston macht ganz ausdrücklich diese dreifache Unterscheidung, ich wiederhole sie und sage ausdrücklich, daß nach Marston das Pflichtexemplar berechtigt erscheine »für die Schaffung einer nationalen Bibliothek wie das British Museum, verbunden mit Zwecken der Bibliographie«. — Herr Dr. Plenge